



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Europäischer Sozialfonds (ESF)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2014 - 2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Vorbereitung auf die Altenpflegehilfeausbildung



Operationelles Programm 2014DE05SFOP015

1. Hintergrund

Der Bedarf an Fachkräften im Bereich der Pflegehilfe kann derzeit durch die vorhandenen Fachkräfte nicht mehr gedeckt werden. Dies gilt in besonderer Weise für den Bereich der Altenpflegehilfe. Durch eine gezielte Qualifizierung und Betreuung soll für Personen, die im Langzeitleistungsbezug des SGB II stehen und bislang nicht über die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausbildung im Rahmen der Altenpflegehilfe verfügen, die Möglichkeit geschaffen werden, die Ausbildung aufzunehmen und eine Fachschule für Altenpflege zu besuchen. Durch die Maßnahmen soll neben der gezielten Gewinnung von Fachkräften in der Pflege zudem der Verfestigung der Arbeitslosigkeit im Bereich des SGB II entgegengewirkt werden.

2. Projektinhalt und Zielgruppe (Outputindikator)

Projektinhalt ist in erster Linie die Förderung von Projekten, die auf eine Ausbildung mit dem staatlichen Abschluss im Bereich Altenpflegehilfe vorbereiten.

Zur Zielgruppe gehören arbeitslose und/oder nicht erwerbstätige Langzeitleistungsbeziehende aus dem Bereich des SGB II.

Die Teilnehmenden sollen bei Eignung durch Betreuung und Qualifizierung auf eine einjährige Ausbildung zur Altenpflegehelfer/-in vorbereitet und dazu befähigt werden, im Anschluss an das Projekt eine Ausbildung nach der Fachschulverordnung Altenpflegehilfe (AltenpfIV, GVBl 2004, Seite 418, 223-1-31, Anlage 1) aufzunehmen und eine Fachschule für Altenpflegehilfe zu besuchen. Der Qualifizierungsanteil muss mindestens 50 % betragen.

Die Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 AltenpfIV (Nachweis berufliche Vorbildung) sind durch die erfolgreiche Teilnahme der Vorqualifizierungsmaßnahme zu erbringen. Die Projektkonzepte müssen sich dazu an den Rahmencurricula der Praxis- und Theoriephase orientieren (Anlage 2 bis 4) sowie das Wahlpflichtmodul „kultursensible Pflege“ für Teilnehmende mit Migrationshintergrund (Anlage 5) umfassen. Die genannten Anlagen sind als Bestandteile dieser Rahmenbedingungen verbindlich für die Projektumsetzung.

Ziel ist die Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis und eines Schulplatzes. Der Teilnahmeerfolg wird nachgewiesen durch die Vorlage des betrieblichen Ausbildungsvertrages und des Schulvertrages mit der Fachschule.

Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt zu Beginn des Projekts 12 Teilnehmende. Im Hinblick auf die festgelegten Qualifizierungsinhalte kann das Projekt auch bei einer Unterschreitung fortgesetzt werden.

3. Ergebnisindikator zur Zielerreichung auf Programmebene

Prioritätsachse:	B
Investitionspriorität:	B i: Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit, und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
Spezifisches Ziel:	Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter Personengruppen
Ergebnisindikator und Zielwert:	65% der Teilnehmenden, für die beim Maßnahmeaustritt eine Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit nachgewiesen ist durch die Aufnahme einer Ausbildung bzw. die Aufnahme an einer Fachschule

4. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Operationellen Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel Investitionen in Wachstum und

Beschäftigung¹ sowie der VO (EU) 1303/2013 und VO (EU) 1304/2013 in der jeweils gültigen Fassung² verbindlich.

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Förderfähigkeitsregeln³ in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV-Begleitsystem gestellt werden. Die Nutzung des EDV-Begleitsystems ist verpflichtend. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Zur Nutzung des EDV-Begleitsystems ist die Akkreditierung des Projektträgers und die Registrierung im EDV-Begleitsystem erforderlich. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

5. Art und Umfang der Förderung, Qualifikation des Personals

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung zu den projektnotwendigen Ausgaben (Realkostenprinzip).

Der ESF-Interventionssatz beträgt maximal 50%.

¹ siehe: <http://esf.rlp.de/esf-bibliothek/rechtsgrundlagen/>

² siehe: <http://esf.rlp.de/esf-bibliothek/rechtsgrundlagen/>

³ siehe: <http://esf.rlp.de/esf-bibliothek/rechtsgrundlagen/>

Es erfolgt keine Vorauszahlung von Zuwendungsmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.
Die Förderung erfolgt in der Regel jährlich orientiert am Schuljahr der Fachschule
Altenpflege.

Für die Durchführung der Projekte ist grundsätzlich fachlich qualifiziertes und
erfahrenes Personal einzusetzen. Die Fachkräfte im Bereich der anleitenden und
lehrenden Tätigkeit müssen über eine der folgenden Qualifikation verfügen:

Abgeschlossene Berufsausbildung als Altenpflegerin/Altenpfleger oder als
Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger.

Ebenfalls sind Fachkräfte mit einem abgeschlossenen Studium der Pflegepädagogik,
der Pflegewissenschaft, des Pflegemanagement, der Gesundheitspädagogik und der
Erziehungswissenschaft geeignet.

Mainz, 26. Januar 2018